

Gesetzes die Versteuerung von Schlüsseln, Schlüsselteln, Schlüsscheinen, Schlüssbriefen ausschließlich durch Verwendung gestempelter Formulare zu erfolgen hat, und eine Verwendung von Reichsstempelmarken zu den genannten Schriftstücken nur in dem Falle zulässig ist, wenn die Schlüssnote, der Schlüsseltel, der Schlüsschein, der Schlüssbrief über mehrere stempelpflichtige Geschäfte lautet und aus diesem Grunde auf dem gestempelten Formulare behufs Erfüllung des ganzen tarifmäßigen Steuerbetrages noch eine oder mehrere Stempelmarken verwendet werden müssen, daß aber in allen anderen Fällen die Verwendung von Stempelmarken zu Schlüsseln, Schlüsselteln, Schlüsscheinen oder Schlüssbriefen als Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe betrachtet werden wird.

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministers
vom 11. November 1881. III 15 192.

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß bezüglich der stempelpflichtigen Schriftstücke, welche ihrem Inhalte nach sich als "Schlüsseln, Schlüsselteln, Schlüsscheine oder Schlüssbriefe" im Sinne der Tarifnummer 4 a des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. charakterisiren, der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe ohne jede Ausnahme, insbesondere ohne Unterschied der Form, stets und ausschließlich nur durch Verwendung vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig gestempelter Formulare zum tarifmäßigen Werthbetrage genügt werden darf.

Erlaß desselben vom 11. November 1881. III 15 292.

Der Handelskammer (in Münster) erwiedere ich auf die Vorstellung vom 29. v. M., daß Diskontirungen Anschaffungsgeschäfte über Wechsel im Sinne der Tarifnummer 4 b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. bilden. — Da die Befreiung Nr. 2 sich nur auf die der Tarifnummer 4 a angehörigen Schriftstücke über Wechsel bezieht, so sind Diskontnoten und sonstige Berechnungen aus Wechseldiskontirungsgeschäften dem Rechnungsstempel unterworfen.

Erlaß desselben vom 13. November 1881. III 15 413.

Auf den Bericht vom 3. d. M. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß Rechnungen, welche der Einstellungsstelle für zur Rückzahlung gekündigte oder ausgelöste Obligationen über den zu zahlenden Nennwerth der Obligationen überreicht werden, der Abgabe nach Tarifnummer 4 b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. nicht unterliegen.

Erlaß desselben vom 14. November 1881. III 15 249.

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß auch die Annahme eines Wechsels zu Pfand für ein Darlehn ohne ausdrückliche Ausschließung der Weiterbegehung des Wechsels, ebenso wie die freiwillige Annahme an Zahlungsstatt als Anschaffungsgeschäft über Wechsel im Sinne der Tarifnummer 4 b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J., bezw. des Artikels 271 des Handelsgesetzbuchs anzusehen ist. Berechnungen über die aus solchen Pfandgeschäften hervorgegangenen Ansprüche unterliegen daher, sofern keine der Befreiungen zu dieser Tarifnummer zutrifft, der Stempelabgabe für Rechnungen.

Erlaß desselben vom 14. November 1881. III 15 281.

Berlin, den 14. November 1881.

Meiner Verfügung vom 14. v. M. [III. 14 007]:

"Auf die Vorstellung vom 9. d. M. erwiedere ich Ihnen, daß der von Ihnen skizzierte Brief folgenden Wortlauts:

"Herrn N. N. in Berlin. Berlin den 9. Okt. 1881.
Ihrem Auftrage entsprechend, kaufsten wir an heutiger Börse für Sie

M. 15 000 Deutsche Bank-Akt.,
à 172 + Provis. p. ultimo Okt. cr.

St. 100 Oesterr. Kredit-Akt.,
à 650 + Provis. p. ultimo Okt. cr.

was Sie einstweilen zu notiren belieben.

Unterschrift"

schon im Hinblick auf Art. 376 des Handelsgesetzbuchs der Versteuerung mit einer Mark nach der Tarifnummer 4 a des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. unterworfen werden muß,"

hat, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 29. v. M. erwiedere, die Annahme zu Grunde gelegen, daß die M. 15 000 Deutsche Bankaktien und die 100 Stück Oesterr. Kreditaktien zwischen demselben Käufer und Verkäufer verschlossen worden seien. Ein anderes ist weder aus dem formulirten Schriftsatz, noch aus der betreffenden Vorstellung ersichtlich gewesen. Daß aber ein Kauf- oder Lieferungsgeschäft zwischen den selben Kontrahenten nicht schon deshalb, weil eine Mehrheit von Gegenständen (verschiedene Waaren oder verschiedene Effekten) verkauft wird, als eine Mehrheit von Geschäften anzusehen ist, besagen die Motive zum Gesetzentwurf ausdrücklich (Reichstags-Drucksachen Nr. 59 für 1881 S. 31/32), — wie andererseits an derselben Stelle bereits ausgeführt ist, daß Geschäfte, bei denen sich verschiedene Personen als Kontrahenten gegenüberstehen, also z. B. denselben Käufer verschiedene Verkäufer, als eine Mehrheit von Geschäften sich darstellen. Eine solche liegt im Sinne des Gesetzes auch dann vor, wenn dieselbe Person von einem Anderen kauft, oder wenn unter denselben Personen Zeitgeschäfte für verschiedene Termine und zu verschiedenen Preisen geschlossen werden. — Ein Schriftstück über die Prolongation mehrerer Geschäfte ist so viel mal der Abgabe unterworfen, als die Zahl der prolongirten Geschäfte beträgt.

Erlaß desselben vom 16. November 1881. III 15 687.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 7. d. M. finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß Briefbogen, welche nur die Worte "Kieler Bank" und "Kiel, den 18 . ." tragen, auf Antrag gemäß Nr. 9 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsstempelgesetze vom 9. Juli d. J., gegen Entrichtung des Abgabenbetrages von 20 Pf. oder 1 Mark abgestempelt werden.

Erlaß desselben vom 17. November 1881. III 15 782.

Der Handelskammer (zu Hagen) erwiedere ich auf die Vorstellung vom 9. d. M., daß Rechnungen über Waarengeschäfte der Abgabe nach Tarifnummer 4 b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. nicht unterliegen. Der Wortlaut des Gesetzes giebt in dieser Beziehung zu Zweifeln keinen Anlaß, da nur "Wechsel, ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeb, Aktien, Staats- und andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere", nicht auch Waaren irgend welcher Art in der Tarifnummer 4 b genannt sind.

Kontokorrente sind, wie bereits durch die im Reichsanzeiger veröffentlichte Antwort an die Bergisch-Märkische Bank in Elberfeld vom 22. v. M. ausgesprochen worden ist, nur dann nach Tarifnummer 4 b a. a. D. zu versteuern, wenn in Debet oder Credit ein oder mehrere Posten enthalten sind, welche das Guthaben oder die Verpflichtung aus einem Kauf- oder anderweitigen Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über die in der gedachten Tarifnummer bezeichneten Gegenstände betreffen.

Die Annahme an Zahlungsstatt oder als Zahlung ist ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Tarifnummer 4 b und des Artikels 271 des Handelsgesetzbuchs; die darauf bezüglichen Berechnungen unterliegen, sofern nicht die Befreiungen Nr. 1 oder Nr. 3 zur Tarifnummer 4 Platz greifen, der Versteuerung, gleichviel ob der Anspruch, dessen Ausgleichung erfolgt, aus einem Waarengeschäft oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde entsprungen ist. Sofern also auf Entfernungen von weniger als 15 Kilometer beförderte Briefe, womit Wechsel oder ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeb überwandsandt werden, eine Berechnung über ein Anschaffungsgeschäft (im vorgedachten Sinne) bezüglich der überwandsandten Wechsel etc. enthalten oder darstellen, fallen sie unter die Tarifnummer 4 b.

Diskontnoten über Wechsel sind gleichfalls stempelpflichtige Rechnungen im Sinne der Tarifnummer 4 b. Die Befreiung Nummer 2 zur Tarifnummer 4 bezieht sich nicht auf Rechnungen, sondern nur auf die zur Tarifnummer 4 a gehörigen Schriftstücke.

Schließlich mache ich die Handelskammer darauf aufmerksam, daß alle auf Anfragen der Beteiligten über das Reichsgesetz vom 1. Juli d. J. von mir ertheilten, Antworten welche von allgemeinem Interesse sind, unverzüglich durch den Reichsanzeiger veröffentlicht werden und daß es wesentlich zur Beseitigung der